

Auszug

aus dem Gewerbesteuer-Gesetz

vom 24. Juni 1891.

Die Besteuerung erfolgt in vier Klassen.

In **Klasse I** sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mark oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebs-Kapitals 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Die **Klasse II** umfaßt die Betriebe mit jährlichem Ertrage von 20 000 bis 50 000, resp. mit einem Anlage- und Betriebs-Kapital von 150 000 bis 1 000 000 Mark.

Zur **Klasse III** gehören die Betriebe mit 4000 bis 20 000 Mark jährlichem Ertrage oder mit einem Anlage- und Betriebs-Kapital von 30 000 bis 150 000 Mark.

Zur **Klasse IV** die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis 4000 Mark, bezw. mit einem Anlage- und Betriebs-Kapital von 3000 bis 30 000 Mark.

Für Klasse I ist die **Provinz** der Veranlagungs-Bezirk. Die Steuer ist in dieser Klasse mit **Einem vom Hundert** des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50 000 bis 54 800 Mark die Steuer = 524 Mark beträgt und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mark steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mark steigen. — Für Klasse II bilden die **Regierungsbezirke**, für Klasse III und IV die **Kreise** die Veranlagungs-Bezirke. Die Steuerpflichtigen werden in jeder dieser drei Klassen zu einer Steuer-Gesellschaft vereinigt, welche die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze aufzubringen hat. Diese Sätze betragen

in Klasse II	300 Mark
„ „ III	80 „
„ „ IV	16 „

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen

in Klasse II	156—480 Mark
„ „ III	32—192 „
„ „ IV	4—36 „

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mark um je 4 Mark, von da ab bis 96 Mark um je 8 Mark, weiter bis zu 192 Mark um je 12 Mark und weiter bis zu 480 Mark um je 36 Mark steigend abgeführt werden.

Polizei-Verordnung

betreffend Regelung der Gesinde-Verhältnisse.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzial-Rathes zum Zwecke der Regelung der Gesinde-Verhältnisse für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Diensthote, welcher fortan in Gesindedienst tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, muß sich im Besitz eines von der Polizei-Behörde seines Wohn- bezw. Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuchs befinden.

§ 2. Bei jedem Dienst Eintritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Polizei-Behörde des Dienstortes zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 3. Jeder Diensthote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzufragen und für den Fall, daß die Eintragung des Zeugnisses verweigert werden